EXPOSEE

Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens:

„Die Übernahme der *negativen Marktwert* Judikatur des BGH in die österreichische Rechtsprechung“

Dissertationsgebiet: Rechtsvergleichung

Dissertant: Mag.iur. Michael Kienzl, MBA

Matrikelnummer: 9618214

Betreuerin: Priv.-Doz. Dr.in Judith Schacherreiter

Wien im Februar 2017

1. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes

Durch die Finanzkrise wurde eine Vielzahl von finanzwirtschaftlichen Sachverhalten gerichtsanhängig, die durch Komplexität und hohe Risikoneigung für den Kunden gekennzeichnet werden konnten. Eine spezifische Kategorie dieser komplexen Finanzprodukte sind die sogenannten „Swaps". Diese Produkte sind in ihrer simpelsten Ausgestaltung („plain vanillia") noch relativ einfach – und ohne höheren finanzmathematischen Aufwand – nachvollziehbar. Bei komplizierteren – strukturierten - Swaps ist eine Einschätzung der zukünftigen Wertentwicklung für einen durchschnittlichen Bankkunden einigermaßen schwierig. Als nach Beginn der Finanzkrise viele dieser strukturierten Swaps zu massiven Verlusten bei ihren Kunden führten, kam es zu einer starken Häufung von Streitigkeiten. Den Gerichten erster Instanz fehlte eine entsprechende „Richtjudikatur" da zahlreiche Sachverhalte in dieser Form vor der Finanzkrise – zumindest in Kontinentaleuropa – noch nicht bekannt waren. Die verfügbaren Rechtsnormen (Aufsichtsrecht – dWpHG und WAG – und allgemeines Zivilrecht) lieferten den Tatsachenrichtern nicht die ausreichenden und konsistenten Differenzierungskriterien um aus der – zum damaligen Zeitpunkt - bestehenden BGH und OGH Judikatur Richtlinien für die „Swap Judikatur" zu extrahieren.

Am 22. März 2011 (BGH, XI ZR 33/10) war es soweit. Der BGH überraschte – vor allem die Finanzindustrie – mit seinem Swap-Leitjudikat indem er eine neue Aufklärungskategorie (über den negativen Marktwert) schuf. Noch im selben Jahr schloss sich der OGH (8 Ob 11/11t) vollinhaltlich und explizit den Wertungen des BGH an.

Die Dissertation befasst sich, im ersten Schritt, mit dem Weg zum BGH Urteil vom 22. März 2011. Dabei soll neben den primär juristischen Aspekten, wie etwa die relevante Leitjudikatur ab dem Jahr 1993, das Entstehen von aufsichtsrechtlichen Normen (und deren Normqualität: öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Charakter) auch – einen interdisziplinären Ansatz verfolgend – der wirtschaftliche Hintergrund aufgearbeitet werden. Denn ein

grundlegendes Verständnis der finanztechnischen Begrifflichkeiten und der relevanten Produkte ist für die umfassendere Betrachtung der zu diskutierenden Sachverhalte notwendig.

Danach soll die österreichische Judikatur (vor allem 8 Ob 11/11t) analysiert und ein allfälliger Gleichlauf mit der deutschen Entscheidung im Detail untersucht werden. Fraglich ist, ob die potentielle Anwendung der BGH Judikatur auf österreichische Sachverhalte dogmatisch und methodisch nachvollzogen werden kann und welche unterschiedlichen Lösungsansätze die Gerichte in Deutschland und Österreich gewählt haben. MaW: Was waren die verbindenden, was die trennenden Elemente mit Fokus auf das jeweilige Aufsichts- und allgemeine Zivilrecht.

2. Forschungsansatz

Als Ausgangspunkt und um ein allgemeines Verständnis zu schaffen, werden relevanten wirtschaftlichen Begriffe, deren Bedeutung und Abgrenzungen genauer untersucht. Spezifisch sollen die Begriffe im Hinblick auf deren normativen Aussagegehalt und die Anwendung durch die Gerichte im Spannungsverhältnis ex ante – ex post untersucht werden. Das Problem des „Rückschaufehlers" soll idZ ebenfalls aufgegriffen und beleuchtet werden.

Im Kern der Arbeit, soll das Element der „Billigkeit" in der höchstgerichtlichen Praxis untersucht und am Beispiel der beiden Leitjudikate (BGH, XI ZR 33/10 und OGH, 8 Ob 11/11t) konkret analysiert werden. Fraglich ist ob die – auf Grundlage der anwendbaren deutschen und der österreichischen Rechtsnormen ergangenen – Urteile methodisch ableitbar sind und welche konkreten Wege die beiden Höchstgerichte gewählt haben.

In weiterer Folge soll die – so gegebene – Übernahme der BGH Judikatur durch den OGH differenziert betrachtet werden. Abweichungen und Übereinstimmungen werden im Anschluss in einer rechtsvergleichenden Beurteilung aufzuarbeiten sein.

3. Dogmatische Einordnung der Arbeit und Erläuterung der betroffenen Rechtsgebiete

Dogmatisch geht es um die Frage, ob in Deutschland und Österreich (i) eine Aufklärungspflicht über den negativen Marktwert auf die Bestimmungen des jeweiligen Aufsichtsrechts und / oder die gängige Judikatur gestützt werden kann; und (ii) welche Rechtsfolgen die Höchstgerichte bei Missachtung einer allfälligen Verletzung der Aufklärungspflicht als angemessen erachten sowie (iii) um die entsprechenden Begründungen. Diese Fragen werden rechtsvergleichend analyisert.

In der Rechtsvergleichung – einem Teilgebiet der Rechtswissenschaften – kommt es zu einer vergleichenden Gegenüberstellung nationaler Rechtsordnungen und den höchstgerichtlichen Entscheidungen. Weiters werden die Schnittmengen und Unterschiede analysiert.

Meine Dissertation vergleicht einige Aspekte des Zivilrechts und primär das Aufsichtsrecht (öffentliches Recht). Themenschwerpunkte dabei sind die Fragen nach den gemeinsamen Grundlagen und deren unterschiedliche Ausprägungen in wesentlichen Details. Da sich eine markante – empirisch nachweisbare – Judikatur nur in Deutschland herausgebildet hat, wird deren Rezeption in Österreich analysiert und die Lösungsansätze verglichen und auf Stringenz geprüft.

4. Zielsetzung

Selbst im kontinentaleuropäischen – positivierten – Rechtssystem hat die Leitjudikatur der Höchstgerichte eine hohe Relevanz. So ist für den Rechtsanwender die Kenntnis der anzuwendenden Norm nur ein Teilaspekt der Lösung der jeweiligen Rechtsfrage. Darüber hinaus ist die Kenntnis und folgerichtige Interpretation der – höchstgerichtlichen – Judikatur, vor allem bei komplexeren Sachverhalten, notwendig um eine möglichst „bestandsfeste" Regelung zu entwickeln.

Am Beispiel kapitalmarktrechtlicher Streitigkeiten lässt sich gut erkennen (i) wie stark der Faktor Zeit mitunter auf die Lösung desselben Sachverhalts –

unter zugrunde legen der identen Rechtsnormen – einwirkt (Stichwort Rückschaufehler), (ii) die Höchstgerichte – speziell bei einer Kumulierung ähnlicher Sachverhalte in Krisenzeiten – bei komplexen Sachverhalten zu „Schablonenlösungen" tendieren und (iii) wirtschaftliches Unrechtsempfinden der Höchstgerichte zu methodisch fragwürdigen Judikaten führt.

Das BGH Urteil XI ZR 33/10 hat im Jahr 2011 – und sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht weit darüber hinaus – für Aufsehen und teils heftige Kritik aus der Literatur gesorgt. Im Rahmen der Dissertation soll der Weg zum BGH Urteil systematisch aufgearbeitet werden. Am Ergebnis dieser Aufarbeitung soll ableitbar sein ob sich BGH und auch OGH primär von Billigkeits-Aspekten haben leiten lassen, oder ob aus der zusammenhängenden Analyse (beginnend mit dem BGH „Bond-Urteil" aus dem Jahr 1993) so etwas wie ein methodischer „roter Faden" extrahieren lässt. Im Rahmen der interdisziplinären Betrachtungen, soll auch folgenden Fragen nachgegangen werden, wieviel „Sachverhalts-Verständnis" ein Gericht benötigt, um ein in sich schlüssiges, sachgerechtes Judikat zu produzieren. Basierend auf diesen – teilweise abstrakten Kriterien - soll die Verzahnung zwischen der OGH- und der BGH Entscheidung nachvollzogen werden.

5. Persönliche Motivation

Meine persönliche Motivation mich mit diesem Thema – auf wissenschaftlicher Ebene - zu beschäftigen, resultiert aus meinem beruflichen Hintergrund. Ich habe ab Mitte der Neunziger Jahre an der Wall Street als Aktien, Optionen und Anleihen Händler für mehrere US-Großbanken gearbeitet. Mit Beginn des neuen Jahrtausends habe ich neben meiner Händlertätigkeit den Schwerpunkt auf die Entwicklung von quantitativen Handelsmodellen gelegt („Financial Engineering"). Ab dem Jahr 2008 (bis 2011) war ich im Verwaltungsrat eines in Luxemburg domizilierten Hedge Fund als Produktentwickler und Asset Manager tätig. In den rund 15 Jahren meiner Wall Street Aktivitäten habe ich einige große

Krisen (Asien Krise, „Dot-Com" Krise, Finanz- und Währungskrise) hautnah – und mit dem entsprechenden Blick hinter die Kulissen – miterlebt.

Das Jus-Studium hat sich zufällig ergeben und sollte primär meiner geistigen Zerstreuung dienen. Nach Abschluss meines Studiums bekam ich ein Angebot einer international tätigen Anwaltskanzlei, deren Mandantin in einen EUR 500 Mio Schadenersatzprozess mit einer österreichischen Gebietskörperschaft geraten war. Mein Tätigkeitsbereich war die Aufarbeitung des gesamten wirtschaftlichen Sachverhalts und der sich daraus ergebenden rechtlichen Themen. Im Rahmen der rechtlichen Recherchen stieß ich relativ bald auf das BGH Urteil vom 22. März 2011 (XI ZR 33/10). Die Auswirkungen und Tragweite dieses Judikates, auch auf Entscheidungen österreichischer Gerichte, begann ich erst nach und nach zu begreifen. In den darauffolgenden Jahren bekam ich die Möglichkeit an einigen Seminaren und Vorträgen in Deutschland teilzunehmen. Bei diesen Veranstaltungen hatte ich die Möglichkeit Herrn Dr. Ellenberger (RiBGH und Mitglied des XI Senats), das Anwaltsteam auf Seiten der Deutschen Bank (Beklagtenvertreter) wie auch die Vertreter der Klägerin kennen zu lernen. Die Gespräche, vor allem mit Dr. Ellenberger, weckten mein methodisches / dogmatisches / akademisches Interesse.

Die – zugegebener Maßen etwas freche - Frage an Dr. Ellenberger: „Welche Produkte sollten Banken heute schon aus ihrem Sortiment nehmen, damit Sie vom BGH nicht rückwirkend zu Schadenersatz verurteilt werden" und seine Antwort darauf waren für mich der Anstoß zu meinem Dissertationswunsch. Leider musste ich, aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen, zwei Jahre auf ein geeignetes Zeitfenster – eine Bildungskarenz - warten.

Wie oben schon mehrfach erwähnt möchte ich mein Thema interdisziplinär aufarbeiten. Zum einen weil ich der „sachverständige Jurist" bin und ich – nach meiner persönlichen Erfahrung im Umgang mit komplexen Sachverhalten – der Meinung bin, dass mangelndes, falsches oder falsch angeknüpftes Verständnis eines Sachverhalts nur zu Zufallsentscheidungen führen. Besonders problematisch wird es, wenn Gerichte aufgrund

persönlicher Eindrücken oder Vorerfahrungen entscheiden und sich aus den zur Verfügung stehenden Rechtsnormen ein Urteil „zimmern". Diese – schmerzliche – Erfahrung mussten die Rechtsvertreter der Deutschen Bank auch machen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Aufarbeitung des Sachverhalts nicht jener Stellenwert eingeräumt der mE notwendig gewesen wäre. Aus diesem Blickwinkel erscheint das BGH Urteil auch nicht besonders verwunderlich.

Meine persönliche Herausforderung wird es sein, mein faktisches und praktisches Wissen und die - aus der 20-jährigen beruflichen Beschäftigung gewonnenen – Thesen in eine wissenschaftliche Arbeit zu packen.

Mein besonderer Dank gebührt – neben meiner Frau und unserer drei wunderbaren Kindern - Frau Priv.-Doz. Dr.in Judith Schacherreiter, die mich zwei Jahre zu diesem Schritt ermutigt hat und sich auch bereit erklärt hat mein Projekt zu betreuen.

6. Vorläufige Gliederung

Die folgende Gliederung soll die zentralen Aspekte der Arbeit in deren chronologischen Reihenfolge darstellen. Auf notwendige Detailüberlegungen und daraus resultierende Untergliederungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingegangen werden.

Wie bereits oben erwähnt soll vor allem im erste Abschnitt der Dissertation einen Fokus auf die wirtschaftlichen Grundlagen und Hintergründe gelegt werden. Das diesbezüglich notwendige Basiswissen soll auf abstrakter Ebene vermittelt werden. Mir erscheint es besonders wichtig, ein umfassendes und ganzheitliches Verständnis für die, den BGH und OGH Judikaten zugrundeliegenden Sachverhalte zu entwickeln um den – zumindest in meiner Wahrnehmung bestehenden – Weg der Höchstgerichte zu den spezifischen Urteilen nachvollziehen zu können. Auch die von Dr. Ellenberger angesprochene „Transformation" alter Anlegerschutz-Rechtsprechung auf neue, komplexere Sachverhalte kann nicht objektiviert werden ohne grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge.

Im zweiten Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf dem BGH Urteil (XI ZR 33/10) und dessen Genesis. Nach einer Erläuterung des Sachverhalts sollen die Entscheidungsgründe des BGH dargelegt und mit den Entscheidungen der Instanzengerichte abgeglichen werden. Als Zwischenschritt soll eine erste kritische Analyse des BGH Judikates – nur auf Basis der Informationen aus den Vorinstanzen – und unter ausschließlicher Zugrundelegung der damals anzuwendenden Rechtsnormen vorgenommen werden. In weiterer Folge soll der Weg von der Bond-Judikatur (1993), über die Options- und Kick Back-Rechtsprechung bis zur Swap-Judikatur aufgezeigt werden, um daraus die „Lernkurve" der Höchstgerichte ableiten zu können. Nach den allgemeinen Betrachtungen sollen die relevanten LG und OLG Swap- und Derivat-Judikate, die dem BGH Urteil vor- und nachgelagert waren analysiert werden. Damit soll aufgezeigt werden, welchen gravierenden Einfluss das BGH Judikat auf die – davor sehr uneinheitliche – Rechtsprechung der Gerichte erster und zweiter Instanz hatte. Weiters soll untersucht werden, ob Wertungen wie „spekulativ", „komplex" und „Bestehen eines Interessenkonfliktes" im gesamten Bundesgebiet (Deutschland) relativ einheitlich oder stark abweichen vorgenommen werden.

Im nächsten Schritt soll aufgearbeitet werden, ob sich der BGH bei seiner Entscheidung stärker von einer individuellen Wertung – und Billigkeitsaspekten – hat leiten lassen oder ob das Urteil methodisch nachvollziehbar – aus juristischer Sicht logisch – ist. Dazu werden auch die Literatur- und Lehrmeinungen detailliert analysiert und aus Kapitalmarkt pro und kontra Sicht beleuchtet.

Der dritte Abschnitt soll als Überleitung und rechtsvergleichendes Bindeglied fungieren. Zentrales Untersuchungsobjekt sind die anwendbaren allgemeinen zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Normen. Nach Herleitung der relevanten WpHG Bestimmungen, sollen auch die Herkunft und der Geltungsbereich der korrespondierenden WAG analysiert werden. In diesem Abschnitt soll auch den prozessualen Begriffen „Rechtsfrage" und/oder „Tatsachenfrage" Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Schwerpunkt des vierten Abschnittes liegt auf der OGH Entscheidung (8 Ob 11/11t). Nach der Darstellung des Sachverhalts sollen die Entscheidungsgründe des OGH genau analysiert und in Relation zu den Entscheidungen der Vorinstanzen gebracht werden. Die Genesis der OGH Entscheidung ist zwar bei weiten nicht so ergiebig wie die der korrespondierenden BGH Entscheidung, soll aber die enge Verzahnung zwischen der deutschen und der österreichischen Rechtsprechung zeigen. Die im dritten Abschnitt gewonnenen Erkenntnis hinsichtlich der angewandten Rechtsnormen sollen in diesem Abschnitt auf die konkrete Entscheidung übertragen werden. Abweichungen und Übereinstimmungen sollen analysiert und diskutiert werden. Das OGH Judikat soll auch methodisch untersucht und bewertet werden. Das Ergebnis soll im Anschluss mit der Methodik des BGH abgeglichen werden. Im Hinblick auf die Rechtsvergleichung sollen auch die Begrifflichkeiten (spekulativ, komplex, einseitig, Interessenkonflikt, etc) und deren länderspezifische Auslegung untersucht und bewertet werden. Den Abschnitt abschließen soll eine Betrachtung der Ausstrahlwirkung der BGH und OGH Entscheidung auf nachfolgende Verfahren und die spezifischen Probleme, welche durch den relativ geringen Grad der Differenzierung der beiden höchstgerichtlichen Entscheidungen entstanden sind.

Im letzten Abschnitt sollen alle oben stehenden Ausführungen, Überlegungen und Thesen in einem Fazit zusammengeführt werden.

7. Zeitplan

Im Wintersemester 2016/17 habe ich die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase absolviert. Im Sommersemester 2017 möchte ich die restlichen Lehrveranstaltungen absolvieren.

Da ich mich mit dem Thema meiner Dissertation bereits seit einigen Jahren intensiv beschäftigt habe, liegen sowohl das Thema als auch – mehrheitlich – die Stoffsammlung vor.

Am Exposee und der groben Strukturierung der Dissertation arbeite ich seit Jänner 2017. Ich möchte das Exposee gemeinsam mit dem Antrag auf

Genehmigung des Dissertationsvorhabens Anfang des Sommersemester 2017 einreichen und hoffe auf Genehmigung der Dissertationsvereinbarung innerhalb von drei Monaten.

In den folgenden ein bis zwei Jahren möchte ich die Dissertation abfassen.

Die öffentliche Defensio meiner Arbeit plane ich für das Wintersemester 2018/19.

Die Dissertation soll mit der Betreuerin quartalsmäßig besprochen werden. Im Rahmen dieser Besprechungen - über den Verlauf und den bisherigen Stand der wissenschaftlichen Arbeit – wird der Arbeits-Fortschritt vom Studierenden protokollarisch festgehalten.

8. Vorläufige Literatur

Albrecht/Maurer, Investment- und Risikomanagement. 3. Auflage, Schäffer-Poeschel, Stuttgart (2008).

Apathy/Iro/Koziol, Österreichisches Bankvertragsrecht, 2. Auflage, Band IV/1: Kreditgeschäft (2012).

Assmann, Europäisches Kapitalmarktrecht: Das Verhältnis von Aufsichtsrecht und Zivilrecht, in Braumüller/Ennöckl/Gruber/Raschauer, Aktuelles Finanzmarktrecht (2010) 23.

Assmann/Schneider (Hrsg), Wertpapierhandelsgesetz - Kommentar5 (2009).

Besant/Heidorn/Linsenmaier, Zinsprodukte in Euroland - Kerninstrumente des Geld- und Anleihemarktes mit ihren Derivaten. Gabler, Wiesbaden (2003).

Baumann, Kurzkommentar zu BGH XI ZR 33/10, EWiR 2011, 407.

Brandl/Saria (Hrsg), WAG - Wertpapieraufsichtsgesetz. Kommentar2 (2010).

Brandl/Saria (Hrsg), Kommentar zum Wertpapieraufsichtsgesetz (Loseblattsammlung ab 2015).

Dieckmann, Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens bei Beratungsfehlern von Banken, WM 2011, 153.

Dullinger, Rechtliche Möglichkeiten bei Swap-Geschäften, ecolex 2014, 310.

Eckert in *U.Torggler,* UGB (2013) § 125 (Stand: März 2013, rdb.at).

Ebner/Gapp, Ausgewählte Fragen zu Finanzderivaten in Österreich, in Zerey, Finanzderivate - Rechtshandbuch2 (2010).

Ellenberger/Schäfer/Clouth/Lang, Volker, Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivategeschäft, 4. Auflage (2011).

Enthofer/Haas, Handbuch Treasury. Linde, Wien (2011).

Fichtner/Hartlieb, Kreditähnlicher Charakter von Zinstermingeschäften, DB 2012, 2409.

Fritsche/Fritsche, Haftung der Bank wegen fehlerhafter Beratung beim Abschluss eines Swap-Vertrags - Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 22. 3. 2011, LKV 2011, 499.

Fritsche/Fritsche, Rechtliche Beurteilung von Swap- Geschäften zur Zinsoptimierung der Kommunen, LKV 2010, 201.

Fuchs/Kammel, Derivate im österreichischen Recht, ÖBA 2010, 598.

Grundmann, Wohlverhaltenspflichten, interessenkonfliktsfreie Aufklärung und MIFID II - Jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung und Reformschritte in Europa -, WM 2012, 1745.

Graf, Entscheidungsanmerkung zu OGH 8 Ob 11/11t, JBl 2012, 447.

Grigoleit, Grenzen des Informationsmodells - Das Spread-Ladder-Swap-Urteil des BGH im System der zivilrechtlichen Informationshaftung, in Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig, Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft - Verantwortlichkeit der Organmitglieder von Kreditinstituten, Bankrechtstag 2012 (2013), 25.

Haas, BGH: Aufklärungspflichten bei SpreadLadder Swaps (Entscheidungsanmerkung zu BGHXI ZR 33/10), LMK 2011, 318031.

Hull, Options, Futures, and other and Derivatives, 7th Edition (2008).

Iro, Anlageberaterhaftung: Wegweisende Entscheidung des BGH, RdW 2011, 255.

Johanning, Risikomessung und Risikoregulierung aus ökonomischer Sicht, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg), Ökonomie versus Recht im Finanzmarkt? (2011) 205.

Jordans, Aufklärungspflichten über Einnahmen aus dem Vertrieb von Finanzprodukten - eine Übersicht über die Rechtsprechung zu Kick-Backs, Provisionen und Margen seit dem Jahr 2000, BKR 2011, 456.

Karollus, Aufklärungspflicht über den anfänglichen negativen Marktwert bei strukturierten Finanzprodukten? ÖBA 2013, 306.

Klausberger/Rüger, Zu den Aufklärungs- und Beratungspflichten einer Bank bei strukturierten Produkten - Überlegungen aus Anlass der "Zinswette"-Entscheidung des BGH (XI ZR 33/10), ÖBA 2012, 97.

Klöhn, Entscheidungsanmerkung zu BGH XI ZR 33/10, ZIP 2011, 762.

Koch, Grenzen des informationsbasierten Anlegerschutzes - Die Gratwanderung zwischen angemessener Aufklärung und information overload, BKR 2012, 485.

Köndgen, Grenzen des informationsbasierten Anlegerschutzes - zugleich Anmerkung BGH, Urt. v. 22. 3. 2011 - XI ZR 33/10 -, BKR 2011, 283.

Koller, Die Abdingbarkeit des Anlegerschutzes durch Information im europäischen Kapitalmarktrecht, FS U. Huber (2006) 821.

Kornfeld, Interessenkonflikte, in Brandl/Kalss/Lucius/Oppitz/Saria (Hrsg), Handbuch Kapitalmarktrecht III (2006).

Kropf, Beratung durch Banken beim Abschluss von Swap-Geschäften, ZIP 2013, 401.

Lehmann, Anmerkung zu BGH XI ZR 33/10, JZ 2011, 749.

Lieder, Gesteigerte Beratungspflichten bei komplexen Anlageprodukten - Implikationen der "Zinswette"-Entscheidung des BGH, GWR 2011, 175.

Ludwig/Clouth, Die Rechtsprechung des BGH zu „schwerwiegenden Interessenkonflikten" von (anlage-)beratenden Kreditinstituten – System oder reine Kasuistik?, NZG 2015, 1369.

Möllers, Rechtsprechungsänderung zur Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens - Sackgasse oder Königsweg?, NZG 2012, 1019.

Mülbert, Anlegerschutz bei Zertifikaten - Beratungspflichten, Offenlegungspflichten bei Interessenkonflikten und die Änderungen durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) -, WM 2007, 1149.

Niedermaier, Schiedsgerichtsbarkeit und Finanztermingeschäfte - Anlegerschutz durch § 37h WpHG und andere Instrumente, SchiedsVZ 2012, 177.

Nobbe, Entscheidungsanmerkung zu BGH XI ZR 191/10, BKR 2011, 302.

Nowotny in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.01 § 1271 (Stand 1.4.2012, rdb.at).

Oppitz, Aktuelle Rechtsfragen des Derivatgeschäfts, ÖBA 2013, 321.

Perner in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON1.01 § 867 (Stand 1.12.2012, rdb.at).

Pitsch, Hohe Anforderungen an die Beratung bei CMS Spread Ladder Swaps (Entscheidungsanmerkung zu BGH XI ZR 33/10), DStR 2011, 926.

Podlesak, Wenn Banken mit ihren Kunden um Zinsen wetten - das Swap-Urteil des BGH v. 22. 3. 2011, ecolex 2011, 601.

Prändl, Der Abschluss von Swap-Geschäften durch Gemeinden und die Grenzen der Gemeindeautonomie, JRP 2012, 379.

Roberts, Beratungsbedarf bei Finanzderivaten im Lichte neuerer Rechtsentwicklungen, DStR 2011, 1231.

Roller/Elster/Knappe, Spreadabhängige Constant Maturity (CMS) Swaps - Funktionsweise, Risikostruktur und rechtliche Bewertung, ZBB 2007, 345.

Rummel in *Rummel/Lukas*, ABGB4 § 867 (Stand: 1.11.2014, rdb.at).

Rudolph/Schäfer, Derivative Finanzinstrumente. 2. Auflage, Springer, Berlin ua (2010).

Säcker/Rixecker, Münchener Kommentar zum BGB I/15 (2006).

Schäfer, SpreadLadderSwap- und Lehman Zertifikate Urteile des BGH: Negativer Marktwert vs. Gewinnmarge, in Habersack/Mülbert/Nobbe/Wittig, Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft - Verantwortlichkeit der Organmitglieder von Kreditinstituten, Bankrechtstag 2012 (2013), 65.

Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Auflage, Band II (2011).

Sethe, Treuepflichten der Banken bei der Vermögensanlage, AcP 212 (2012) 102.

Vonkilch, Entscheidungsanmerkung zu OGH 8 Ob 11/11t, ÖBA 2012, 246.

Weller, Die Dogmatik des Anlageberatungsvertrags - Legitimation der strengen Rechtsprechungslinie von Bond bis Ille./. Deutsche Bank, ZBB 2011, 191.

Wiechers, Aktuelle Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, WM 2012, 477.

Wilhelm, Über Zins-Swapping - das Tauschen von Zinsen, ecolex 2012, 280.

Wille/Fullenkamp, Die Haftung der Banken bei Swap-Geschäften der Kommunen - neue Impulse durch das "Zinswette"-Urteil des BGH vom 22. 3. 2011 - XI ZR 33/10, KommJur 2012, 1.

Winternitz/Aigner, Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (2007).

Wohlfahrth/Brause, Strukturierte Wertpapiere als Termingeschäfte?, WM 1998, 1859.

Zahradnik/Gutmann, Inducements und Best Execution, in Braumüller/Ennöckl/Gruber/N. Raschauer (Hrsg), Von der MiFID zum WAG 2007 (ZFR spezial) 155.

Zerey (Hrsg), Finanzderivate - Rechtshandbuch2 (2010).

Zoller, Die Haftung anlageberatender Banken bei Cross-Currency-Swaps, BKR 2012, 405.

Diese Literaturliste dient nur vorläufig als erster Überblick für die Dissertation. Im Laufe der wissenschaftlichen Arbeit wird diese Liste noch durch andere literarische Quellen ergänzt werden.